



Markt Dietenhofen

Satzung zu Gratulationen, Ehrungen, Kondolenz sowie besonderen Aktionen für Kinder, Jugendliche und der Bürgerschaft

Der Markt Dietenhofen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO und § 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anspruch und Finanzierung

- (1) Die Gratulationen, Ehrungen und Kondolenz des Marktes Dietenhofen nach dieser Satzung sind eine freiwillige Leistung. Die Durchführung von Kinder-, Jugend- und Senioren-Aktionen sowie Glückwünsche zu Leistungen im gesellschaftlichen Bereich (wie besonders herausragende schulische und berufliche Leistungen, außergewöhnliche sportliche, musikalische, politische, kulturelle Verdienste und Erfolge) sind ebenfalls freiwillige Leistungen des Marktes Dietenhofen. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf die in dieser Satzung geregelten Leistungen.
- (2) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (3) Die Gratulationen und Ehrungen, die nicht den rechtlichen Rahmen des § 50 Abs. 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) erfüllen, erledigt der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO.

§ 2 Zweck

Die Durchführung von Gratulationen, Ehrungen, Kondolenzen und der in § 1 dieser Verordnung aufgeführter Glückwünsche dienen der Repräsentation des Marktes Dietenhofen und der Wertschätzung seiner Bürgerinnen und Bürger sowie aller Einwohner. Durch die Aktionen für Kinder, Jugendliche und Senioren soll deren Einbindung in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde gelingen bzw. diese gefestigt werden.

II. Durchführungsbestimmungen

§ 3 Gratulationsanlässe für Gemeindeangehörige

(1) Der Markt Dietenhofen gratuliert zu folgenden Alters- und Ehejubiläen von Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) in Form eines Gratulations-Schreibens.

- zur Geburt eines Kindes
- zu sämtlichen Geburtstagen ab dem 70. Lebensjahr
- zur Silberhochzeit (25 Jahre), zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), zur Diamantenen Hochzeit (60 Jahre) zur Eisernen Hochzeit (65 Jahre) sowie zur Gnaden-Hochzeit (70 Jahre)
- zu allen die im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung weiteren aufgeführten Gründe.

(2) Zu dem in Abs. 1 aufgezählten Personenkreis erhält dieser bei folgenden Anlässen zusätzliche Präsente bzw. Gutscheine:

- zur Geburt eines Kindes einen Wertgutschein der Dietenhofener Gewerbetreibenden in Höhe von 20,-- €
- zum 80. Geburtstag eine Flasche Sekt und einen Wertgutschein über 20,-- €
- zum 85. Geburtstag eine Flasche Sekt und einen Wertgutschein über 25,-- €
- zum 90. Geburtstag eine Flasche Sekt und einen Wertgutschein über 30,-- €
- zum 95. Geburtstag eine Flasche Sekt und einen Wertgutschein über 35,-- €
- zum 100. Geburtstag eine Flasche Sekt und einen Wertgutschein über 40,-- €
- zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Gnadenhochzeit für die Ehegatten eine Flasche Sekt und einen Wertgutschein in Höhe von 30,-- €.
- zu den in § 1 Abs. 1¹ dieser Verordnung weiteren vorgesehenen Gratulationsmöglichkeiten wird der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter ermächtigt, Präsente bis zu einem Maximalbetrag von 100,-- € pro Ehrenden übereichen zu können.

§ 4 Kondolenz

(1) Ein Kondolenzschreiben des 1. Bürgermeisters soll für jeden verstorbenen Einwohner oder einer der Gemeinde nahestehenden Persönlichkeit an den engsten Angehörigen bzw. Bekannten des Verstorbenen gesandt werden.

(2) Beim Todesfall eines Mitarbeiters, eines Gemeinderates sowie eines ehemaligen Mitarbeiters und Gemeinderates obliegt es dem 1. Bürgermeister oder seinem Vertreter neben der Kondolenz mit weiteren Gesten in Form von Blumengrüßen, Spenden und Nachrufen die Verdienste des Verstorbenen dementsprechend zu würdigen.

§ 5 Durchführung der Gratulationen, Ehrungen und Kondolenz

(1) Gratulationen mit einer verbundenen Übergabe von Präsenten werden persönlich vom 1. Bürgermeister oder seinem Vertreter durchgeführt. Die Gratulation erfolgt durch einen Glückwunsch-Brief bzw. beim Ehejubiläum mit einer entsprechenden Urkunde und dem im § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen Geschenk im Rahmen einer persönlichen Vorsprache. Für die persönliche Vorsprache ist vorher ein Termin zu vereinbaren. Sollte ein Besuch nicht gewünscht sein, so werden das Schreiben und das Präsent auf dem Postweg übersandt.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 wird neben dem Beileidsschreiben ein Kranz- oder Blumengruß am Grab des Verstorbenen niedergelegt, sofern dies die Wünsche der Hinterbliebenen und der Trauerfeier zulassen.

§ 6 Besondere Aktionen für Kinder, Jugendliche, Senioren und besondere Personenkreise

Zu verschiedenen Anlässen, wie z.B. im Rahmen des Ferienprogrammes für Kinder, des Herbstfestes für Senioren, der Sportler-Ehrung des Marktes Dietershofen, Feuerwehr- und Vereinsehrungen sowie weiterer ähnlicher Veranstaltungen, können die entsprechenden Personenkreise jeweils schriftlich in der Form und der Datengrundlage des § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung eingeladen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Datenerhebung, Speicherung und Löschung

(1) Die Daten von Gemeindeangehörigen, denen nach § 3 gratuliert werden soll, werden aus dem Einwohnermeldeamtsdaten nach den Grundlagen des § 21 MeldV übermittelt.

(2) Todesfälle nach § 4 erhält der Markt Diethofen für Gemeindeangehörige im Rahmen des Vollzuges des Einwohnermelde-, bzw. des Personenstandsgesetzes, für auswärts wohnende Beschäftigte im Rahmen des Arbeitsvertrages angezeigt. Die im § 4 Abs. 1 aufgeführten verstorbenen der Gemeinde nahestehenden Persönlichkeiten werden durch den Markt Diethofen nicht gesondert ermittelt. Allerdings werden die Daten bei sonstiger Kenntnisnahme des Todesfalles vom Markt Diethofen für die Übermittlung der entsprechenden Kondolenz verarbeitet.

(3) Die Daten aller weiteren für eine Würdigung in Frage kommenden Personen, stammen aus externen Datenbeständen, wie Zeitungsartikeln, Internet, Vorschlägen und Anregungen von dritten Personen und dgl.

(4) Die Daten werden in Form von analogen oder elektronischen Listen aufbewahrt, bzw. gespeichert. Werden in diesen Listen personenbezogene Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet, so werden die Listen nach Ablauf des Gratulations-, Ehrungs- oder Kondolenzgrundes vernichtet oder gelöscht. Wiederkehrende Ehrungen in Form von Geburtstagen sind jeweils immer wieder neu beim Einwohnermeldeamt anzufordern.

§ 8 Widerspruchsrecht

(1) Personen, die vom Markt Diethofen nicht gratuliert oder geehrt werden wollen, können bis 4 Wochen vor dem Eintritt des Gratulations- oder Ehrungsgrundes beim Markt Diethofen schriftlich der Weitergabe der Meldedaten zu Gratulationszwecken nach § 50 Abs. 5 Halbsatz 1 BMG widersprechen.

(2) Um auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, macht der Markt Diethofen auf diese Möglichkeit mindestens einmal im Jahr im Amtsblatt des Marktes Diethofen aufmerksam.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 05.11.2024 in Kraft.



Erdel,
1. Bürgermeister